

# **DIE SATZUNG**

**des Vereins**

**sdn Förderverein e.V.**

Gründung: 1953

Alten- und Krankenpflege seit 1962

Förderverein seit 2012

**sdn**

22. Oktober 2013

## **sdn Förderverein e.V.**

### **S a t z u n g**

#### **Präambel**

„Lernet Gutes tun, trachtet nach Recht, helft den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht, führet der Witwen Sache.“ (Jesaja 1, 17)

Christen haben den Auftrag, solidarisch für andere einzutreten und Not zu lindern. Diakonie versucht, mit Herzen, Mund und Händen diesem Auftrag gerecht zu werden.

Im sdn Förderverein e.V. schließen sich Kirchengemeinden und andere Träger zusammen, um diakonische Aufgaben zu fördern, die nur im Verbund geleistet werden können.

Der Verein „sdn Förderverein e. V.“ geht hervor aus dem im Jahre 1953 gegründeten Verein „Altenhilfe Nordhorn“, der im Jahre 1969 in „Altenhilfe und Familienhilfe Nordhorn“ und 1970 in „Soziale Dienste Nordhorn“ umbenannt wurde. Aus den Sozialen Diensten Nordhorn wurde 1974 aufgrund der regionalen Erweiterung der Vereinstätigkeit der „SDN - Soziale Dienste Nordhorn Diakonieverband Grafschaft Bentheim e. V.“.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „sdn Förderverein e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 130025 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der:
  - a) ambulante und stationäre Alten- und Krankenhilfe und Betreuung sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige;
  - b) Hilfe für Menschen mit Behinderungen;
  - c) Familien- und Jugendhilfe.

durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorstehend genannten Zwecke.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung der geförderten Zwecke dienen.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und um diakonische Aufgaben handelt. Die Einstellung bestehender Aufgabengebiete bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zusammenschließen oder beratend für andere diakonische Dienste und Einrichtungen tätig werden.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft im Spitzenverband**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat eine lange Tradition als Mitglied der Diakonischen Werke der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Ev.-reformierten Kirche in Leer. Über die Mitgliedschaft des Vereins in den Diakonischen Werken Hannover und Leer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliedschaft des Vereins in Fachverbänden entscheidet der Aufsichtsrat.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied und als Fördermitglied möglich. Ordentliche Mitglieder des Vereins können evangelische Kirchengemeinden und sonstige evangelische Körperschaften sein. Natürliche Personen behalten die ordentliche Vereinsmitgliedschaft, sofern sie diese bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bereits haben. Eine Neuaufnahme natürlicher Personen als ordentliche Mitglieder findet nicht mehr statt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein durch Beiträge, Spenden oder andere Leistungen unterstützt. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
2. Juristische Personen und Körperschaften, die vergleichbare Zwecke oder Ziele wie der Verein verfolgen und die mit dem Verein zusammenarbeiten möchten und die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren, können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden. Die satzungsändernde Mehrheit von Mitgliedern nach Ziffer 1 Satz 1 muss gewahrt bleiben.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Aufsichtsrates.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen ferner durch Tod bzw. bei juristischen Mitgliedseinrichtungen bzw. -körper-schaften durch Insolvenz oder Auflösung.  
Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind.  
Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu einer abschließenden Entscheidung anrufen.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern können jährlich Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind in jedem Kalenderjahr bis zum 30. September ohne Aufforderung zu zahlen.

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der Aufsichtsrat;
  - der Vorstand.
2. Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) angehört. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die christliche Grundhaltung und die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.
3. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Auslagen.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Mitgliedskirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern haben eine zusätzli-

che Stimme und werden durch zwei schriftlich bevollmächtigte Vertreter<sup>1</sup> vertreten. Alle übrigen Körperschaften und juristische Personen werden jeweils durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Alle Körperschaften und juristische Personen können ferner bis zu drei nicht stimmberechtigte Personen in die Mitgliederversammlung entsenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern oder 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme einzelner Organmitglieder wegen Betroffenheit ausschließen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

- a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - c) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes;
  - d) die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 Ziffer 5;
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Mitglieder gemäß den §§ 14 und 15. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von einem bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu unterzeichnen und spätestens binnen zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden ist. Wird innerhalb weiterer zwei Monate nach Versendung kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

## **§ 9 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben sachkundigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Zusätzlich können bis zu drei Mitarbeiter/innen von sdn-Gesellschaften als Aufsichtsratsmitglieder ohne Stimmrecht berufen werden. Diese Personen sind in einer spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Mitarbeiterversammlung der sdn-Gesellschaften zu wählen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Je Einrichtung (Betrieb) des Vereins sdn kann maximal ein/e Kandidat/in benannt werden. Die Mitgliedschaft der Mitarbeitervertreter/innen im Aufsichtsrat endet vorzeitig im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Das Wahlverfahren kann in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden. Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretung ist unzulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Die

Wählbarkeit für ein Amt im Aufsichtsrat soll in der Regel mit Ablauf des 69. Lebensjahres enden.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurücktreten. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.
5. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

## **§ 10**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.  
In dringenden Angelegenheiten kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.  
Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von zwei Mitgliedern unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren, durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben.



4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen einer Frist von vier Wochen zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Wurden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, ist das Ergebnis in der Niederschrift der folgenden Sitzung festzuhalten.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann dem Vorstand Anregungen für seine Arbeit geben und im Einzelfall Weisungen erteilen, Zielvorgaben und Richtlinien erlassen, er greift jedoch nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.  
Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlussfassung zu allen nach der Geschäftsordnung / Dienstanweisung zustimmungspflichtigen Geschäften;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans;
  - d) Zustimmung zum Erwerb oder Tausch sowie zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Zustimmung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Wirtschafts- oder des Investitionsplanes sind;
  - f) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;

- g) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften, ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
  - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen und sonstigen Forderungen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen;
  - j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss;
  - l) Beschlussfassung über die Errichtung neuer oder über die Umwandlung oder Schließung bestehender Einrichtungen sowie über die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften oder über die Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften;
  - m) Zustimmung zu Personalentscheidungen für die Leitungen von Einrichtungen und Pflegediensten sowie Vertretungsregelungen für den Vorstand;
  - n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. i) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Aufsichtsrat über eine erneute Berufung der Vorstandsmitglieder. Eines der Vorstandsmitglieder muss für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig sein.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses alleinvertretungsberechtigt. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsmacht eingeräumt werden. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Beschluss des Aufsichtsrates auch die Geschäftsführung in Tochtergesellschaften bzw. in Gesellschaften zu übernehmen, an denen der Verein beteiligt ist. Die näheren Aufgaben des Vorstands können in einer Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand geregelt werden, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
4. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist die Vertretung des Vereins im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch Vollmachtserteilung zu regeln.
5. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Entwurf für die Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist hierbei jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Für die Einladung zur Sitzung gilt § 14 Ziffer 2 entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen nach Berücksichtigung vertraglicher Rückfallansprüche zu gleichen Teilen an die evangelischen Kirchengemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch unmittelbare Mitglieder des Vereins sind. Diese haben das Vermögen im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Beschlussfassung über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 13. Februar 2012 aufgehoben.

Nordhorn, 22.10.2013

---

sdn Förderverein e. V.  
Ootmarsumer Weg 77, 48527 Nordhorn  
**Tel.: 05921/7030**  
[sdn@sdn-nordhorn.de](mailto:sdn@sdn-nordhorn.de), [www.sdn-nordhorn.de](http://www.sdn-nordhorn.de),



Eingetragen ist der Verein unter Amtsgericht Osnabrück, VR 130025

Vorstand: Johann Kethorn, Manfred Gellink

Aufsichtsratsvorsitzender: Pastor Fritz Baarlink

Ust-ID-Nr.: DE 117 036 663

IBAN: DE 2675 0001 0000 0934 50

BIC: NOLADE21NOH, Kreissparkasse Nordhorn

---